

Beitragsordnung

des Vereins 3N-Kompetenzzentrum Niedersachsen
Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie

30.04.2026

I. Präambel

Gemäß §4 der Satzung des Vereines 3N-Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V. (nachfolgend 3N e.V. genannt) werden die Beiträge der Mitglieder mittels einer von der Mitgliederversammlung des Vereins jährlich zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Vorliegende Beitragsordnung dient diesem Zweck.

II. Beitragsordnung

§ 1 Laufzeit

Die vorliegende Beitragsordnung gilt seit dem 01.01.2026. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

§ 2 Höhe der Beiträge

Die nachfolgend festgelegten Beiträge sind jeweils Jahresbeiträge. Bei dem Eintritt von Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Folgende Beiträge werden festgesetzt:

	Einmaliger Aufnahmebeitrag	Jahresbeitrag
Wirtschaftsunternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern	3.750 EUR	3.750 EUR
Wirtschaftsunternehmen mit mehr als 100 und weniger als 1.000 Mitarbeitern, Wirtschaftskammern, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden	1.875 EUR	1.875 EUR
Wirtschaftsunternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern, Verbände, Institutionen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Einzelpersonen	1.250 EUR	1.250 EUR

Die Gründungsmitglieder und der Landkreis Heidekreis leisten gesonderte Zahlungen von mindestens 5.000,- EUR pro Jahr oder eine Sachleistung in gleicher Höhe.

Für Forschungseinrichtungen und Hochschulen können gemäß § 4 (3) der Satzung der Aufnahme- und Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei neuen Mitgliedern, die nicht eindeutig einer der zusammengefassten Gruppe angehören, erfolgt eine Beitragsfestsetzung durch den Vorstand gemäß § 4 (3) der Satzung.

§ 3 Zahlung

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils für das laufende Geschäftsjahr nach schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsstelle des 3N e.V. Das in der Zahlungsaufforderung gesetzte Zahlungsziel darf 3 Wochen nicht unterschreiten.